

Viehschauplatz- reglement

2025

Vernehmlassung, 10. Mai – 30. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| ZUSTÄNDIGKEITEN | 3 |
| 2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG | 4 |
| ALLGEMEIN | 4 |
| PARKIEREN | 5 |
| GEBÜHREN | 6 |
| 3. VOLLZUG | 7 |
| 4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 8 |

1. ALLGEMEINES

Gegenstand

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement bestimmt die Grundzüge der Benützung des Vihschauplatzes und schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen.

Zweck **Art. 2** ¹ Der Vihschauplatz steht als öffentlicher Parkplatz und als Veranstaltungsplatz zur Verfügung.

² Die Bedürfnisse der Anwohnerschaft sowie der Benützerinnen und Benützer mit Bewilligung der Gemeinde sind angemessen zu berücksichtigen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 3** Im Rahmen dieses Reglementes legt der Gemeinderat in einer Verordnung die formellen Anforderungen an ein Benützungsgesuch, den Benützungstarif, die Arten der Parkkarten, die Bezugsberechtigung, die Geltungsdauer, das Verfahren für die Abgabe und Rückgabe und die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen fest.

Zuständigkeiten

Bewilligungen **Art. 4** ¹ Für die Bewilligung zur Benützung des Vihschauplatzes wie auch für die Ausstellung von Parkkarten ist die Bauverwalterin oder der Bauverwalter und stellvertretend die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Ausnahmebewilligungen ² Über Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Gewerbliche Nutzungen **Art. 5** Eine gewerbliche Nutzung des Vihschauplatzes bedingt eine Bewilligung des Gemeinderats.

Grossveranstaltungen **Art. 6** ¹ Für die Bewilligung von Grossveranstaltungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

² Als Grossveranstaltungen gelten Anlässe,

- a) die den Vihschauplatz oder einen grossen Teil davon länger als eine Woche beanspruchen und bei denen mit Lärmemissionen zu rechnen ist, welche über die üblichen Emissionen der Nutzung als Vihschauplatz oder Parkplatz hinausgehen oder
- b) bei bei denen mehr als 1'000 Besucher erwartet werden.

Rechtsanspruch **Art. 7** Ein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

Gastgewerbegesetz **Art. 8** Die Benützungsbewilligung ersetzt für Veranstaltungen, welche dem Gastgewerbegesetz unterliegen, die Gastgewerbebewilligung nicht.

2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG

Allgemein

Haftung **Art. 9** ¹ Der Vihschauplatz ist sorgfältig zu benützen und aufgeräumt und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

² Notwendige Instandstellungsarbeiten durch die Gemeinde werden den Verursachern nach Aufwand gemäss Gebührenreglement und -tarif in Rechnung gestellt.

³ Für alle während der Benützung verursachten Schäden haften ausschliesslich die Benützerinnen und Benützer. Die Gemeinde lehnt die Haftung für Schäden an auf dem Vihschauplatz abgestellten Fahrzeugen ab.

Meldepflicht **Art. 10** Schäden an dritten Fahrzeugen, an Einrichtungen oder Anlagen sind durch die verursachenden Personen der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Zufahrten **Art. 11** ¹ Die beiden Zufahrten zum Vihschauplatz müssen freigehalten werden.

² Die uneingeschränkte Zufahrt zur öffentlichen Recyclingsammelstelle muss jederzeit gewährleistet sein.

Parkieren

- Grundsatz **Art. 12** ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Vihschauplatz ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Das Abstellen von Personenwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 Tonnen ist für 24 Stunden gebührenfrei.
- ³ Parkplatzbenutzerinnen und -benützer nutzen die freien Parkplätze. Nummerierte Parkplätze dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nicht belegt werden.
- Einschränkungen **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Vihschauplatzes beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.
- ² Wer im Ortsteil Kirchdorf über einen privaten Abstellplatz verfügt, hat diesen zu benützen.
- ³ Das Abstellen von motorlosen Fahrzeugen und schweren Motorwagen ab 3,5 Tonnen (ausgenommen Gesellschaftswagen) ist nur mit einer Bewilligung der Gemeinde gestattet. Die Gebühren werden in einer Verordnung festgelegt.
- Dauervermietungen **Art. 14** ¹ Mit Bewilligung der Gemeinde (Parkkarte) kann auf dem Vihschauplatz zeitlich unbeschränkt parkiert werden.
- ² Der Gemeinderat kontingentiert die Anzahl Parkplätze für Dauervermietungen.
- ³ Bei von der Gemeinde bewilligten Veranstaltungen werden der Zugang und die Nutzung der dauerhaft gemieteten Parkplätze nicht garantiert. Der Gemeinderat kann zugunsten eines Veranstalters von den Dauermietern verlangen, ihr Fahrzeug, ohne die Erstattung von Mietkosten, für die Zeit während der Veranstaltung vom Vihschauplatz zu entfernen.
- ⁴ Ein Missbrauch der Parkkarte führt zu deren Rückzug und wird bestraft.
- Wohnwagen und Wohnmobile **Art. 15** ¹ Campieren ist auf dem Vihschauplatz verboten.
- ² Das Abstellen eines Wohnwagens oder Wohnmobils zum Übernachten ist für höchstens eine Nacht erlaubt.

³ Das längerfristige Abstellen eines Wohnwagens oder Wohnmobils setzt eine Bewilligung nach Artikel 14 voraus.

Fahrzeuge

Art. 16 Für die Klassifizierung der Fahrzeuge ist die eidgenössische Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.06.1995 massgebend.

Gebühren

Parkgebühren

Art. 17 ¹ Innerhalb des folgenden Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Parkplatzgebühr für Fahrzeuge gemäss Artikel 13 Absatz 2 in einer Verordnung fest:

- | | | |
|--------------|-----|-------------|
| a) pro Tag | CHF | 5 bis 10 |
| b) pro Woche | CHF | 10 bis 30 |
| c) pro Monat | CHF | 30 bis 60 |
| d) pro Jahr | CHF | 250 bis 500 |

² Der Gemeinderat kann für einzelne Personengruppen vergünstigte Parkgebühren festlegen.

Gemeinnützige
Anlässe

Art. 18 Folgenden Institutionen wird der Vihschauplatz für gemeinnützige Zwecke für höchstens 2 Tage pro Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Einwohnergemeinde Kirchdorf
- Örtliche Schule
- Kirchgemeinde Kirchdorf
- Gemeinnützige Organisationen (von der Steuerpflicht befreit)
- Ortsansässige Vereine und Gruppen

Übrige
Veranstaltungen

Art. 19 Innerhalb des folgenden Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Benützungsg Gebühr pro Tag für übrige Veranstaltungen in einer Verordnung fest:

- | | | |
|--|-----|------------|
| a) Nutzung bis zum halben Vieschauplatz pro Tag | CHF | 20 bis 50 |
| b) Nutzung mehr als der halbe Vieschauplatz pro Tag | CHF | 50 bis 100 |

Gewerbliche
Nutzung

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat kann den Vihschauplatz oder Teile davon für gewerbliche Zwecke vermieten (z. B. Imbisswagen).

² Die Gebühren werden gemäss Artikel 19 festgesetzt. Der Gemeinderat kann zu Gunsten der Gesuchstellenden die Gebühren gemäss Tarif für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (befestigter Boden) festsetzen.

Grossveranstaltungen

Art. 21 ¹ Veranstalter von Grossveranstaltungen gemäss Artikel 6 bezahlen neben der Benützungsgebühr gemäss Artikel 19 eine umsatzabhängige Abgabe.

² Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgebühr beträgt die umsatzabhängige Abgabe CHF 0.50 pro Eintritt.

³ Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr beträgt die umsatzabhängige Abgabe 1 Prozent des Umsatzes der Veranstaltung.

⁴ Die umsatzabhängige Abgabe ist mindestens gleich hoch wie die Benützungsgebühr und liegt bei höchstens CHF 5'000 pro Benützungsbewilligung.

Strombezug

Art. 22 ¹ Der Bezug von Strom muss vorgängig angemeldet werden.

² Für den Bezug von Strom wird eine einmalige Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr pro kWh verrechnet. Der Gemeinderat legt den Tarif in einer Verordnung fest.

Inkasso

Art. 23 Die Rechnungsstellung für alle Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3. VOLLZUG

Massnahmen
bei Rechtswidrigkeiten

Art. 24 ¹ Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des Vihschauplatzes behindern oder gefährden, kann die Gemeinde wegschaffen oder blockieren lassen, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Die Verursacherin oder der Verursacher hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Vollzug

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit dieses Reglement oder ein anderer Erlass nicht ein anderes Organ als dafür zuständig erklärt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat kann die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen an Angestellte, an andere Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

³ Den mit der Kontrolle beauftragten Personen oder Organisationen steht gegenüber den Benutzerinnen und Benützern des Viehschauplatzes im Rahmen des Reglements ein Weisungsrecht zu. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen Folge zu leisten.

4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen

Art. 26 ¹ Wiederhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Entscheide der Bewilligungsbehörde können innerhalb von 10 Tagen durch die Gesuchstellenden beim Gemeinderat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21).

³ Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

⁴ Das Verfahren für Bussenverfügungen richtet sich nach der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111).

⁵ Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Aufhebung von Erlassen

Art. 27 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Viehschauplatzreglement der Einwohnergemeinde Kirchdorf, erlassen durch die Gemeindeversammlung Kirchdorf am 13. Dezember 2008
- Zusatzbestimmungen zum Viehschauplatzreglement, erlassen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 13. Februar 2014

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Vihschauplatzreglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Samuel Moser
Präsident

Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Vihschauplatzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 31. Oktober 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2025

Peter Blatti
Gemeindeschreiber